



Merkblatt

zur Überprüfung von Bewertungen durch die Rekurskommission

18. April 2011

Nach Artikel 60 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) prüft die Kommission bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen die Angemessenheit der Bewertung (Noten oder ECTS-Punkte im Rahmen eines Kompetenznachweises) nicht. Was heisst das für eine Beschwerdeführerin oder einen Beschwerdeführer?

1 Ausgangslage

Die Rekurskommission amtiert nicht als zweite Prüfungskommission sozusagen im Sinne einer Oberprüfungskommission. Sie kennt nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung durch die Dozentinnen und Dozenten sowie durch die Prüfungskommission. Sie kann sich kein Gesamtbild über die Leistungen einer Beschwerdeführerin oder eines Beschwerdeführers machen. Dazu kommt, dass Prüfungen Spezialgebiete zum Gegenstand haben, in denen die Mitglieder der Rekurskommission in der Regel über keine eigenen Fachkenntnisse verfügen. Eine freie Überprüfung der Prüfungsergebnisse würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber den anderen Kandidaten in sich bergen.

2 Prüfung von Rechtsfehlern und von willkürlicher Bewertung

Erhebt eine Beschwerde führende Person also den Vorwurf, die Bewertung sei nicht richtig, kann die Kommission diese Rüge grundsätzlich nicht überprüfen. Eine erste wichtige Ausnahme liegt dann vor, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung geltend machen und belegen kann (z. B. eine Verletzung des Prüfungsreglements). Eine zweite Ausnahme besteht in der so genannten willkürlichen Bewertung. Auf diese soll im Folgenden näher eingegangen werden.

3 Willkür

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung dann vor, wenn die angefochtene Verfügung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise den Gerechtigkeitsgedanken zuwider läuft. Auf die Bewertung von Prüfungsleistungen übertragen heisst das, dass die Rekurskommission den Prüfungsentscheid nur aufhebt, wenn das Ergebnis materiell schlicht nicht vertretbar ist, sei es, weil die Prüfungsorgane in ihrer Beurteilung offensichtlich falsche Anforderungen gestellt, oder die Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten klar falsch bewertet haben. Allein die Tatsache, dass auch eine andere, etwas bessere Bewertung möglich gewesen wäre, genügt nicht um die Beschwerde gutzuheissen.

4 Begründung

Im Einspracheverfahren und im Verfahren vor der Rekurskommission nehmen die Prüfungsexpertinnen und Experten, deren Notenbewertung beanstandet wird, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung. Dabei überprüfen sie ihre Bewertung nochmals und geben bekannt, ob und aus welchen Gründen sie eine Korrektur als gerechtfertigt erachten oder nicht. Weil es nicht Aufgabe der Kommission ist, die Prüfung gewissermassen zu wiederholen (sie ist keine Oberprüfungskommission), sind gewisse Anforderungen an den Beweis der Vorwürfe durch die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer gestellt. Ihre Rügen (einzelne Vorwürfe der Willkür) müssen von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Es genügt nicht, eine Bewertung einfach zu kritisieren. Die Kritik muss darin bestehen, dass die Willkür in der Bewertung nachgewiesen wird, in der Juristensprache: die Willkür muss bewiesen werden. Ergeben sich solche eindeutigen Anhaltspunkte nicht bereits aus den Akten, so muss die Beschwerde führende Person selbst der Rekurskommission substantiierte (im Einzelnen belegte) und überzeugende Anhaltspunkte dafür liefern, dass eindeutig falsche Anforderungen gestellt wurden oder dass die Prüfungsleistungen bzw. die Arbeit offensichtlich falsch bewertet wurden. Allein die Behauptung, dies sei der Fall, genügt nicht.

5 Persönliches Empfinden

Das persönliche Empfinden einer Kandidatin oder eines Kandidaten spielt bei der juristischen Überprüfung einer Prüfungsleistung keine Rolle. Eine Person, die sich gründlich auf einen Kompetenznachweis vorbereitet hat, viel Energie und Zeit in die Vorbereitung der Arbeit steckt, ist regelmässig schwer enttäuscht, wenn die Leistung als ungenügend bewertet wird. Nur, allein der Fleiss ist kein Garant für die Qualität der Arbeit. Deshalb empfiehlt es sich, die Frage der Bewertung einer Leistung mit einer neutralen, aussenstehenden Person zu klären, bevor Rekurs eingelegt wird.